



# Der Fall Claudia Pechstein

– oder: „Pechstein im Eisschnelldurchlauf“

Prof. Dr. Jan F. Orth LL.M. (UT)



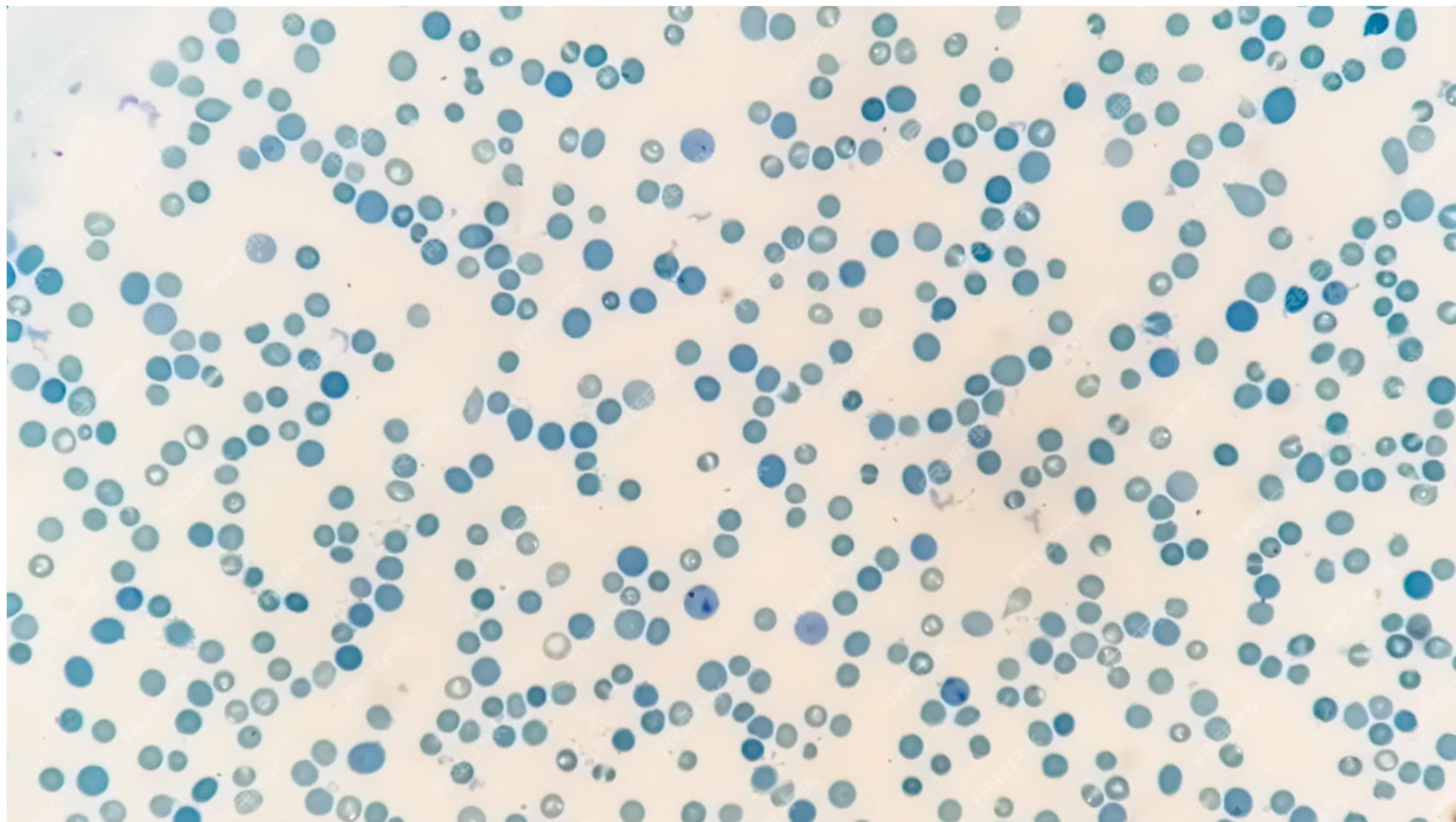
# Der Fall Claudia Pechstein

## Materialien (Auswahl)

- CAS-Schiedsspruch Pechstein (u.a.) ./ ISU vom 25.11.2009, <https://jurisprudence.tas-cas.org/Shared%20Documents/1912,%201913.pdf>
- LG München I, SpuRt 2014, 113
- OLG München, SpuRt 2015, 78
- BGH, SpuRt 2016, 163
- EGMR, SpuRt 2018, 253
- BVerfG, SpuRt 2022, 322
- Claudia Pechstein und Thomas Summerer bei meiner Vorlesung in der Uni Köln, <https://www.youtube.com/watch?v=e-mBIKEpyN0&t=19s> (Teil 1) und [https://www.youtube.com/watch?v=KPnn\\_-p9bJE&t=1679s](https://www.youtube.com/watch?v=KPnn_-p9bJE&t=1679s) (Teil 2)
- Orth in: Cherkeh/Momsen/Orth, Sportstrafrecht, Kapitel 2, Rn. 114 ff.







# Der Fall Claudia Pechstein

## Zeitstrahl 1

- 01.01.2009: WADA führt einen indirekten Dopingnachweis des Blut dopings ein, wenn ein Retikulozytenwert außerhalb des Referenzbereichs liegt
- 01.07.2009: Die ISU sperrt Claudia Pechstein wegen Blut dopings für 2 Jahre
- 21.07.2009: Claudia Pechstein klagt (mit der DESG) gegen die Sperrstrafe vor dem CAS
- 25.11.2009: Der CAS weist die Berufung gegen die Sperre zurück
- 01.12.2009: Ein aktueller WADA-Code tritt in Kraft. Für einen Nachweis von Blut doping sind nun zehn Retikulozytenwerte außerhalb des Referenzbereichs erforderlich.

# Der Fall Claudia Pechstein

## Claudia was not amused...

- Claudia Pechstein war mit der Entscheidung des CAS nicht einverstanden, weil
  - sie hätte freigesprochen werden müssen, wenn man eine Woche länger mit dem Spruch gewartet hätte (Rechtsgedanke der *lex posterior derogat legi priori*, vgl. auch § 2 Abs. 3 StGB),
  - der Schiedsspruch im Hinblick auf ihre familiäre Bluterkrankung, die eine Ursache für ihre erhöhten Retikulozytenwerte sein könnte, eine Beweismwürdigung enthält, die das LG München I später als „*erstaunlich*“ bezeichnet hat,
  - der Vorsitzende des Schiedsgerichts (des Panels), der Präsident der Berufungsabteilung des CAS (der den Vorsitzenden des Panels aussucht), der Sachverständige, der die Retikulozytenbestimmung gemacht hat, und der Präsident der ISU allesamt *Italiener* waren, – honi soit qui mal y pense! –
  - sie deswegen eine abgesprochene sportpolitische Entscheidung im Hinblick auf den neu eingeführten Dopingnachweistatbestand befürchtete,
  - schließlich alle drei Schiedsrichter des Panels von einer geschlossenen Schiedsrichterliste stammen, die aus eher verbandsgeneigten Schiedsrichtern besteht und von einem Gremium, das eher verbandsnah besetzt ist, zusammengestellt ist, und auch deswegen der CAS als ein Schiedsgericht angesehen wird, das eher verbandsfreundlich entscheidet.



# Der Fall Claudia Pechstein

## Zeitstrahl 2

- 2010/2011: CP geht in der Schweiz vor dem SchwBG (erfolglos) **gegen den Schiedsspruch** vor (**Beschwerde** und **Revision**)
- 2010: CP erhebt vor dem **EGMR Individualbeschwerde** wegen des Schiedsspruchs und der zurückgewiesenen Beschwerde des SchwBG
- ab 9.2.2011: CP legt ein sensationelles **Comeback** hin und fährt gleichsam bis heute in der Weltspitze mit
- 28.12.2012: CP erhebt **Klage** gegen die **ISU** und die **DESG** vor dem **LG München I**
- 26.02.2014: **Urteil des Landgerichts München I**
- 15.01.2015: **Urteil des Oberlandgerichts München**
- 07.06.2016: **Urteil des BGH**
- 11.07.2016: CP legt gegen das Urteil des BGH **Verfassungsbeschwerde** ein
- 04.10.2018: Der **EGMR** stellt eine Verletzung von **Art. 6 EMRK** (Öffentlichkeit) fest und spricht CP Schadenersatz i.H.v. 8.000,00 € gegen Schweiz zu
- 03.06.2022: Das **BVerfG** hebt nach 5 Jahren, 10 Monaten und 23 Tagen die BGH-Entscheidung auf und verweist an das **OLG München** zurück
- 24.10.2024: Fortsetzung der mdl. Verhandlung im Schadenersatzprozess vor dem OLG München

# Die Klage vor den ordentlichen Gerichten in Deutschland

Klägerin:  
Claudia Pechstein

Beklagte zu 1):  
Deutsche  
Eisschnelllauf-  
Gemeinschaft e.V.

**Sitz: München**

Beklagte zu 2):  
International  
Skating Union

**Sitz:**  
**Lausanne** 

2 Probleme:

- Internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte
- Örtliche Zuständigkeit des Landgerichts München I



# Zulässigkeit der Klage

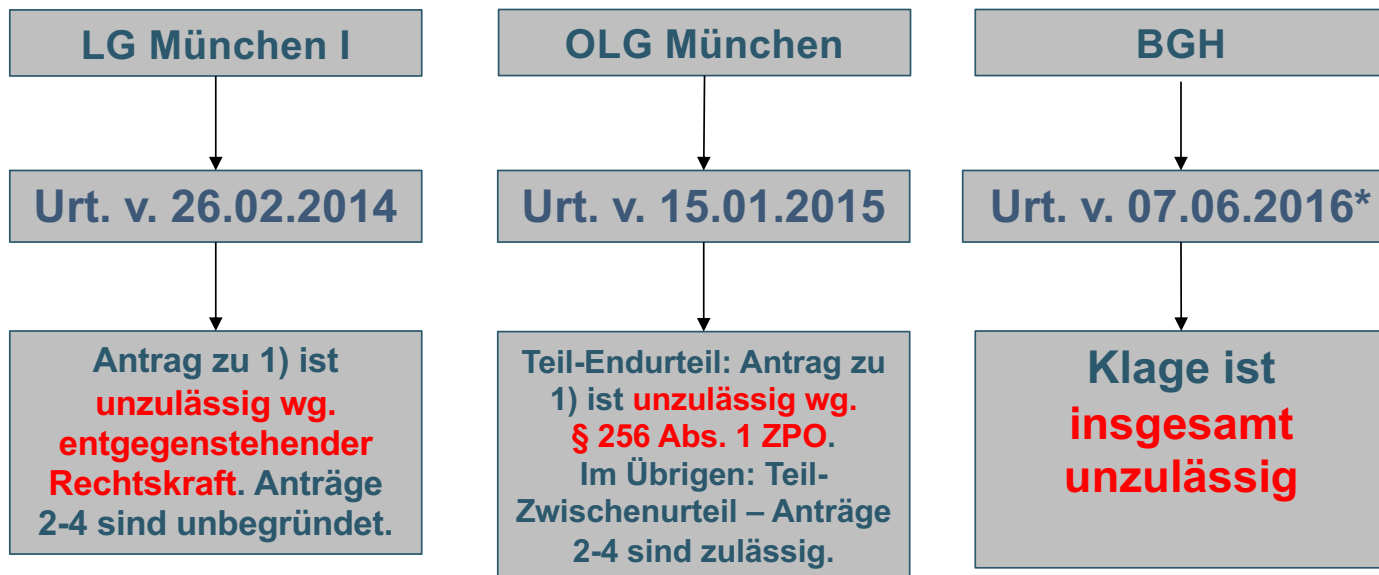
Klageanträge wiedergegeben aus dem Tatbestand des Urteils des LG München I, angepasst an die Usancen in NRW.

## **Claudia Pechstein als Klägerin**

beantragt,

1. festzustellen, dass die von der Beklagten zu 2) für den Zeitraum vom 9.2.2009 bis zum 8.2.2011 verhängte Dopingsperre rechtswidrig ist,
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 3.584.126,09 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
3. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und
4. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihr sämtliche künftig entstehenden materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen.

# „Erfolg“ von CP mit ihrer Klage vor den deutschen Gerichten



\*) aufgehoben durch Beschl. des BVerfG v. 03.06.2022, Az. 1 BvR 2103/16

# Die Zulässigkeit der Klage

## Zulässigkeit

### 1. Internationale Zuständigkeit

2. Einrede der Schiedsklausel
3. Rechtsweg zu den ord. Ger.
4. Festst.- u. Leistungsklage
5. Bestimmter Antrag
6. Feststellungsinteresse
7. Sachliche Zuständigkeit
8. Örtliche Zuständigkeit
9. Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs

- Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH regelt die ZPO die internationale Zuständigkeit nur mittelbar in den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit. Soweit danach ein deutsches Gericht örtlich zuständig ist, indiziert dies regelmäßig die internationale Zuständigkeit (BGHZ 115, 90, 91 f.).
- Es ist also zu fragen, ob für die Klage gegen den internationalen Verband ein deutsches Gericht örtlich zuständig wäre. Wenn dies der Fall ist, ist das deutsche Gericht auch international zuständig.
- Das prüfen wir später.

# Die Zulässigkeit der Klage

## Zulässigkeit

1. Internationale Zuständigkeit
2. Einrede der Schiedsklausel
3. Rechtsweg zu den ord. Ger.
4. Festst.- u. Leistungsklage
5. Bestimmter Antrag
6. Feststellungsinteresse
7. Sachliche Zuständigkeit
8. Örtliche Zuständigkeit
9. Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs

- Ob der Klage von CP die Einrede der Schiedsklausel nach § 1032 Abs. 1 ZPO entgegensteht, ist die schwierigste Frage im Rahmen der Zulässigkeit.

## § 1032 Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht

(1) Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt, es sei denn, das Gericht stellt fest, dass die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist.

(2)-(3) [...]

- Wir prüfen Sie deswegen am Ende.
- Und stellen um. ☺

# Die Zulässigkeit der Klage

## Zulässigkeit

1. Internationale Zuständigkeit
2. Rechtsweg zu den ord. Ger.
3. Festst.- u. Leistungsklage
4. Bestimmter Antrag
5. Feststellungsinteresse
6. Sachliche Zuständigkeit
7. Örtliche Zuständigkeit
8. Ausschöpfung des  
verbandsinternen Rechtswegs
9. Einrede der Schiedsklausel

- Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist unproblematisch nach § 13 GVG eröffnet.
- Es klagt eine natürliche Person gegen zwei juristische Personen des Privatrechts wegen zivilrechtlicher Ansprüche. Es liegt eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit vor.
- Das ist für Deutschland und Europa nicht bemerkenswert, weltweit im Sport aber nicht selbstverständlich.



# Die Zulässigkeit der Klage

## Zulässigkeit

1. Internationale Zuständigkeit
2. Rechtsweg zu den ord. Ger.
3. Festst.- u. Leistungsklage
4. Bestimmter Antrag
5. Feststellungsinteresse
6. Sachliche Zuständigkeit
7. Örtliche Zuständigkeit
8. Ausschöpfung des  
verbandsinternen Rechtswegs
9. Einrede der Schiedsklausel

- Für die Anträge zu 1) und zu 4) sind die Feststellungsklage und für die Anträge zu 2) und zu 3) die Leistungsklage die statthafte Klageart.
- Diese Klagen sind, abgesehen von den noch zu prüfenden besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen, unproblematisch statthaft und auch im Übrigen zulässig.

# Die Zulässigkeit der Klage

## Zulässigkeit

1. Internationale Zuständigkeit
2. Rechtsweg zu den ord. Ger.
3. Festst.- u. Leistungsklage
4. Bestimmter Antrag
5. Feststellungsinteresse
6. Sachliche Zuständigkeit
7. Örtliche Zuständigkeit
8. Ausschöpfung des  
verbandsinternen Rechtswegs
9. Einrede der Schiedsklausel

- Die Anträge zu 1), 2) und 4) sind hinreichend bestimmt i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, dies gilt insbesondere für die Feststellungsanträge.
- Bei dem unbezifferten Schmerzensgeldantrag zu Ziffer 3) hilft die ständige Rechtsprechung des BGH, der Ausnahmen zulässt, wenn die Bestimmung des Betrags von einer gerichtlichen Schätzung oder vom billigen Ermessen des Gerichts abhängig ist (st. Rspr. seit BGHZ 4, 138).

# Die Zulässigkeit der Klage

## Zulässigkeit

1. Internationale Zuständigkeit
2. Rechtsweg zu den ord. Ger.
3. Festst.- u. Leistungsklage
4. Bestimmter Antrag
5. Feststellungsinteresse
6. Sachliche Zuständigkeit
7. Örtliche Zuständigkeit
8. Ausschöpfung des  
verbandsinternen Rechtswegs
9. Einrede der Schiedsklausel

- Bei den Feststellungsanträgen zu 1) und zu 4) ist gemäß § 256 Abs. 1 ZPO ein besonderes Feststellungsinteresse erforderlich.
- Das ist beim Antrag zu 4) unproblematisch (Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige Schäden).
- Eigentlich ist es auch beim Antrag zu 1), also Feststellung der Rechtswidrigkeit der Sperre, unproblematisch: Die h.M. hält dies regelmäßig für Kläger gegeben, wenn gegen die eine Vereins- oder Verbandssanktion verhängt wurde.

# Die Zulässigkeit der Klage

## Zulässigkeit

1. Internationale Zuständigkeit
2. Rechtsweg zu den ord. Ger.
3. Festst.- u. Leistungsklage
4. Bestimmter Antrag
5. Feststellungsinteresse (2)
6. Sachliche Zuständigkeit
7. Örtliche Zuständigkeit
8. Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs
9. Einrede der Schiedsklausel

- Das **OLG München** hat diesen Feststellungsantrag für **unzulässig** gehalten, weil zwischen den Parteien kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis vorliege.
- CP ist dagegen nicht in Revision gegangen, so dass die Entscheidung insoweit in Rechtskraft erwachsen ist.
- Das OLG München begibt sich damit auf sehr dünnes Eis. Gerade – in der Entscheidung zu SV Wilhelmshaven – hat der BGH klargestellt, dass auch bei Sanktionen in mittelbaren Verbandsmitgliedschaften die Feststellungsklage zulässig ist.

# Die Zulässigkeit der Klage

## Zulässigkeit

1. Internationale Zuständigkeit
2. Rechtsweg zu den ord. Ger.
3. Festst.- u. Leistungsklage
4. Bestimmter Antrag
5. Feststellungsinteresse
6. Sachliche Zuständigkeit
7. Örtliche Zuständigkeit
8. Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs
9. Einrede der Schiedsklausel

Die sachliche Zuständigkeit des **Landgerichts** ergibt sich bei einem Streitwert von über 3,5 Mio. € völlig unproblematisch aus §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG.

# Die Zulässigkeit der Klage

## Zulässigkeit

1. Internationale Zuständigkeit
2. Rechtsweg zu den ord. Ger.
3. Festst.- u. Leistungsklage
4. Bestimmter Antrag
5. Feststellungsinteresse
6. Sachliche Zuständigkeit
7. **Örtliche Zuständigkeit**
8. Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs
9. Einrede der Schiedsklausel

- Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts **München** ergibt sich nur für die Beklagte zu 1) völlig unproblematisch aus § 17 ZPO, weil ihr Sitz München ist.
- Was hilft bei der Beklagten zu 2?
- Eine örtliche Zuständigkeit kann sich aus der EuG-VVO oder dem Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 (LugÜ II) ergeben. Für die Schweiz: LugÜ.



# Die Zulässigkeit der Klage

## Zulässigkeit

1. Internat
2. Rechtsv
3. Festst.-
4. Bestimm
5. Feststel
6. Sachlich
7. Örtliche
8. Ausschü
9. Einrede

In den Pechstein-Entscheidungen ist Art. 6 EuGVVO (in der Fassung der VO Nr. 44/2001 vom 22.12.2000) = LuGÜ II (ab 10.01.2015: Art. 8) relevant geworden. Hier heißt es:

„Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates hat, kann auch verklagt werden:

1. wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht des Ortes, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat, sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten; [...].“

ot sich  
ZPO,

ler

# Die Zulässigkeit der Klage

## Zulässigkeit

1. Internationale Zuständigkeit
2. Rechtsweg zu den ord. Ger.
3. Festst.- u. Leistungsklage
4. Bestimmter Antrag
5. Feststellungsinteresse
6. Sachliche Zuständigkeit
7. **Örtliche Zuständigkeit**
8. Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs
9. Einrede der Schiedsklausel

CP hat die Klageabweisung hins. der Beklagten zu 1) durch das LG nicht mit der Berufung angegriffen.  
Warum?  
Hat keinen Einfluss auf die einmal begründete internationale Zuständigkeit, **BGH, Rn. 21.**

- Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts **München** ergibt sich nur für die Beklagte zu 1) völlig unproblematisch aus § 17 ZPO, weil ihr Sitz München ist.
- Was hilft bei der Beklagten zu 2?
- Eine örtliche Zuständigkeit kann sich aus der EuG-VVO oder dem Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 (LugÜ II) ergeben. Für die Schweiz: LugÜ.
- Die örtliche Zuständigkeit (und damit auch die internationale Zuständigkeit) haben LG, OLG und BGH übereinstimmend aus Art.6 LugÜ II a.F. angenommen, obwohl die ISU durch CP geltend machte Rechtsmissbrauch geltend machte. (**BGH, Rn. 15-20**).

# Die Zulässigkeit der Klage

## Zulässigkeit

1. Internationale Zuständigkeit
2. Rechtsweg zu den ord. Ger.
3. Festst.- u. Leistungsklage
4. Bestimmter Antrag
5. Feststellungsinteresse
6. Sachliche Zuständigkeit
7. Örtliche Zuständigkeit
8. Ausschöpfung des  
verbandsinternen Rechtswegs
9. Einrede der Schiedsklausel

- CP hat durch die Anrufung des CAS nicht nur den verbandsintern vorgesehenen Rechtsweg, sondern durch die Anrufung des SchwBG auch alle übrigen in Betracht kommenden Rechtsmittel ausgeschöpft.
- Unterlässt sie dies, kann ihrer Klage das notwendige Rechtsschutzbedürfnis fehlen. Denn dann würden die Gerichte unnötig angerufen und der sich daraus ergebende staatliche Eingriff in die Verbandsautonomie wäre noch nicht zwingend (BGH, Urt. v. 06.03.1967, Az. II ZR 231/64, BGHZ 47, 173, Rn. 21 bei juris).

# Die Zulässigkeit der Klage

## Zulässigkeit

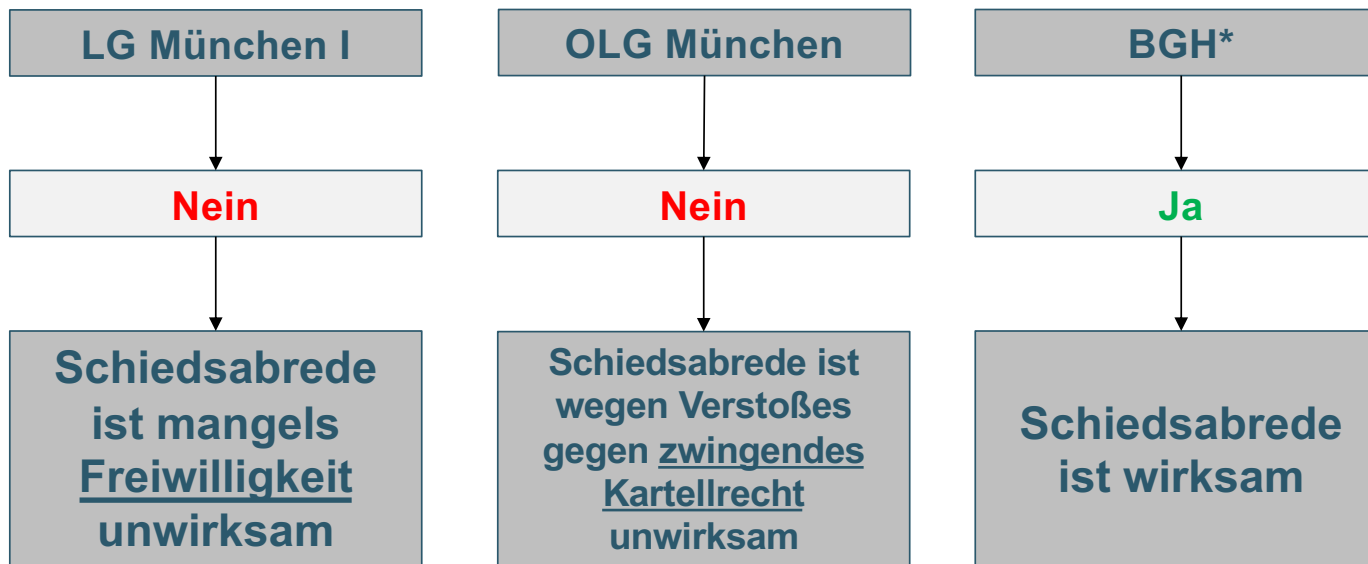
1. Internationale Zuständigkeit
2. Rechtsweg zu den ord. Ger.
3. Festst.- u. Leistungsklage
4. Bestimmter Antrag
5. Feststellungsinteresse
6. Sachliche Zuständigkeit
7. Örtliche Zuständigkeit
8. Ausschöpfung des  
verbandsinternen Rechtswegs
9. Einrede der Schiedsklausel

- Ob die **Einrede der Schiedsklausel** durchgreift, ist von allen drei damit befassten Gerichten unterschiedlich beurteilt worden.

# Die Zulässigkeit der Klage

## Die Einrede der Schiedsklausel

Greift die Einrede der Schiedsklausel durch?



\*) aufgehoben durch Beschl. des BVerfG v. 03.06.2022, Az. 1 BvR 2103/16

# Die Einrede der Schiedsklausel

## Grundsätze

- Die Klage ist unzulässig, wenn ihr die Einrede der Schiedsvereinbarung entgegensteht (§ 1032 Abs. 1 i.Vm. § 1025 Abs. 2 ZPO).
- Eine **Schiedsklausel ist geschlossen** – auf jeden Fall beim Unterzeichnen der Wettkampfmeldung für die Weltmeisterschaften im Hamar.

# Die Einrede der Schiedsklausel

## BGH

- BGH: Der CAS ist auch ein „echtes Schiedsgericht“ i.S.d. §§ 1025 ff. ZPO, nicht bloß ein Verbandsgericht (Rn. 23).
- Weil er an die Stelle der staatlichen Gerichte tritt, muss er in **Unabhängigkeit** und **Neutralität** ähnlichen Anforderungen genügen (Rn. 24). Denn derjenige, der sich einer Schiedsvereinbarung unterwirft, verzichtet damit immer auch auf ein grundrechtsgleiches Recht, den Justizgewähranspruch nämlich.

# Die Einrede der Schiedsklausel

## BGH

- Der BGH meint – gegen die hM in der Lit. –, dies sei beim CAS der Fall:
- Denn aus dem Verfahren der Erstellung der Schiedsrichterliste des CAS kann kein strukturelles Ungleichgewicht hergeleitet werden, das die Unabhängigkeit und Neutralität des CAS in einem Maße beeinträchtigt, dass seine Stellung als „echtes“ Schiedsgericht in Frage stünde (Rn. 26 ff.).



# Wiederholung: Claudia was not amused...

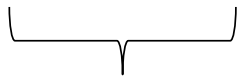
- Claudia Pechstein war mit der Entscheidung des CAS nicht einverstanden, weil
  - sie hätte freigesprochen werden müssen, wenn man eine Woche länger mit dem Spruch gewartet hätte (Rechtsgedanke der *lex posterior derogat legi priori*, vgl. auch § 2 Abs. 3 StGB),
  - der Schiedsspruch im Hinblick auf ihre familiäre Bluterkrankung, die eine Ursache für ihre erhöhten Retikulozytenwerte sein könnte, eine Beweismwürdigung enthält, die das LG München I später als „erstaunlich“ bezeichnet hat,
  - der Vorsitzende des Schiedsgerichts (des Panels), der Präsident der Berufungsabteilung des CAS (der den Vorsitzenden des Panels aussucht), der Sachverständige, der die Retikulozytenbestimmung gemacht hat, und der Präsident der ISU allesamt Italiener waren, – *honi soit qui mal y pense!* –
  - sie deswegen eine abgesprochene sportpolitische Entscheidung im Hinblick auf den neu eingeführten Dopingnachweistatbestand befürchtete,
  - schließlich **alle drei Schiedsrichter des Panels von einer geschlossenen Schiedsrichterliste stammen, die aus eher verbandsgeneigten Schiedsrichtern besteht und von einem Gremium, das eher verbandsnah besetzt ist, zusammengestellt ist, und auch deswegen der CAS als ein Schiedsgericht angesehen wird, das eher verbandsfreundlich entscheidet.**



# Zusammensetzung der Schiedsrichterliste (S14 CAS-Statut)

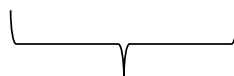
Die Schiedsrichterliste wurde (bis zum 31.12.2011) nach folgendem Quorum zusammengestellt:

**ein Fünftel**



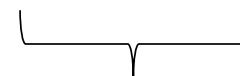
vorschlagen von den  
Internationalen Sportverbänden

**ein Fünftel**



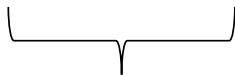
vorschlagen von den  
Nationalen Olympischen Komitees

**ein Fünftel**



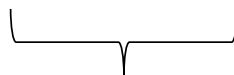
vorgeschlagen vom  
IOC

**ein Fünftel**



ausgewählt  
“with a view to safeguarding  
the interests of the athletes”

**ein Fünftel**



ausgewählt  
unabhängig von Organisationen, die  
die anderen Mitglieder ernennen

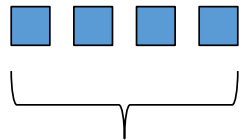
## S14 CAS-Statut heute:

The ICAS shall appoint personalities to the list of CAS arbitrators with appropriate legal training, recognized competence with regard to sports law and/or international arbitration, a good knowledge of sport in general and a good command of at least one CAS working language, whose names and qualifications are brought to the attention of ICAS, **including by** the IOC, the IFs, the NOCs and by the athletes' commissions of the IOC, IFs and NOCs. ICAS may identify the arbitrators having a specific expertise to deal with certain types of disputes.

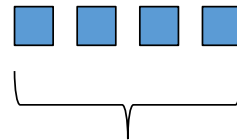
The ICAS shall appoint personalities to the list of CAS mediators with experience in mediation and a good knowledge of sport in general.

# Rdnr. 27: ICAS wählt die CAS-Schiedsrichter (S4 CAS-Statut)

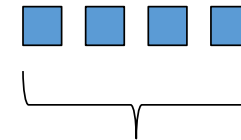
Der ICAS hatte seinerzeit 20 (hat heute 22) Mitglieder.



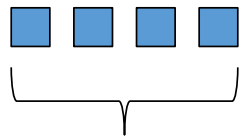
Internationale Sportverbände  
(haben heute 6 Vertreter)



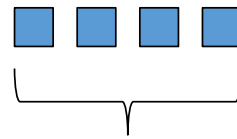
Nationale Olympische Komitees



IOC



“with a view to safeguarding  
the interests of the athletes“



Unabhängig von Organisationen,  
die die anderen Mitglieder ernennen

# Die Einrede der Schiedsklausel

## Was meinte das OLG München?

- **OLG München:** Den Verbänden komme aufgrund der 12 verbandsgebundenen Mitglieder im ICAS ein Übergewicht zu, das ihr eine Einflussmöglichkeit auf die Schiedsrichterliste eröffnet.
- Die Weisungsungebundenheit der anderen 8 Mitglieder ist nicht hinreichend abgesichert.
- Es besteht die Gefahr, dass die gewählten Schiedsrichter eher den Verbänden näherstehen.

# Die Einrede der Schiedsklausel

## Ergebnis BGH

- Der BGH folgt dem nicht (Rn. 30 ff.):
  - Der Einfluss der Parteien auf die Besetzung entscheidenden Spruchkörper ist paritätisch. Denn jede Partei kann einen Schiedsrichter aus der Schiedsrichterliste auswählen.
  - **Lagertheorie** des BGH zur Aufstellung der Schiedsrichterliste (Rn. 31-33).
  - Im Ergebnis: Kein bestimmender Einfluss des beteiligten Verbands auf die Besetzung.
  - Außerdem: Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt unparteiisch und objektiv auszuüben.
  - Ferner sieht die Schiedsordnung des CAS Befangenheitsanträge gegen Schiedsrichter ausdrücklich vor.
- „In der gegenwärtigen Form stellen die Statuten des CAS **eine noch hinnehmbare Ausgestaltung** des Verfahrens bei der Bestellung der Schiedsrichter dar.“ (Rn. 51).

# Die Einrede der Schiedsklausel

## Ergebnis BGH

- (U.A.) Deswegen ist die Schiedsvereinbarung wirksam.
- Die (verbliebene) Beklagte kann sich auf § 1032 Abs. 1 ZPO berufen.
- Die Klage ist insgesamt unzulässig.

# Rezeption im Schrifttum (kleine Auswahl)

DIE BEGRÜNDUNG DAFÜR, EIN  
STRUKTURELLES  
UNGLEICHGEWICHT BEI DER  
BESETZUNG DES  
SCHIEDSGERICHTS ZU  
VERNEINEN, MUTET NAIV AN.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!